

## Klassifizierung nachhaltiger Produkte

Bei allenfalls spezifizierten Nachhaltigkeitspräferenzen kann der Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß Taxonomie-Verordnung (im Anlegerprofil Punkt a) und nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungs-Verordnung (im Anlegerprofil Punkt b) mittels drei Kategorien („Kategorie 1“, „Kategorie 2“ und „Kategorie 3“) festgelegt werden.

### So wird der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen bestimmt

Um den unter a) und b) auswählbaren Mindestanteil für nachhaltige Investitionen zu klassifizieren, misst die BKS Bank auf vierteljährlicher Basis den Prozentanteil der Umsätze aller Unternehmen innerhalb eines festgelegten Nachhaltigkeitsindex, die der EU-Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung zuzuordnen sind. Die ermittelten Werte werden in drei Kategorien untergliedert („Kategorie 1“, „Kategorie 2“ und „Kategorie 3“) und damit die Bandbreite für den prozentualen Anteil der Umsätze nach EU-Offenlegungsverordnung und Taxonomie festgelegt. Unternehmen mit einem prozentualen Anteil unter 1 % werden von der Definition der Bandbreiten ausgenommen. Durch die dynamische Festlegung der drei Kategorien können aktuelle Entwicklungen im Bereich nachhaltiger Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

### Aktuelle Klassifizierung (30.09.2024)

	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Anteil an nachhaltigen Investitionen nach Taxonomie-Verordnung	1,00 % - 5,63 %	5,64 % - 17,63 %	17,64 % - 100,00 %
Anteil an nachhaltigen Investitionen nach Offenlegungs-Verordnung	1,00 % - 6,28 %	6,29 % - 20,55 %	20,56 % - 100,00 %